



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat der  
Stadt Rüsselsheim am Main  
Marktplatz 4  
65424 Rüsselsheim am Main

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33f u 03/4-2018/6**

Dokument-Nr.: **2022/845790**

Ihr Zeichen: *WIK TE*

Ihr Bericht vom: 29. März 2022

Ihr Ansprechpartner: Uwe Eisenmenger

Zimmernummer: 2.38

Telefon/ Fax: 06151 12 5618 / 06151 12 4610

E-Mail: uwe.eisenmenger@rpda.hessen.de

Datum: *27. Juni 2022*

**Kommunal- und Finanzaufsicht über**

- die Stadt Rüsselsheim am Main nach §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);
- die Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) Städteservice Raunheim Rüsselsheim nach § 126a Absatz 10 in Verbindung mit §§ 135 ff HGO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausch, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 29. März 2022 (E-Mail über Herrn Stury) teilten Sie mit, dass die notwendige Anpassung der Abfallgebührensatzung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim noch vor der Sommerpause 2022 beschlossen werden soll, damit die AÖR auf dieser Grundlage den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 erstellen kann.

Da die vorgesehene Beschlussfassung bislang noch nicht erfolgt ist, möchte ich mit diesem Schreiben nochmals ausdrücklich auf die Ihnen, Herr Oberbürgermeister, bereits mit **Schreiben vom 10. März 2022** mitgeteilten Punkte hinweisen (Magistrat der Stadt Rüsselsheim sowie Vorstand und Verwaltungsrat der AÖR erhielten hiervon jeweils ein Duplikat):

1. Für gebührenfinanzierte Bereiche gilt ausnahmslos das **Kostendeckungsprinzip** nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG). Bei der seit Jahren bzw. aktuell erforderlichen und angezeigten Gebührenneukalkulation ist dieser rechtlichen Forderung unbedingt Rechnung zu tragen. Daher steht die Stadt Rüsselsheim als Anstaltsträgerin in der zwingenden Pflicht, kostendeckende Gebühren zu ermitteln und in einer entsprechend überarbeiteten Gebührensatzung festzulegen.

2. Gemäß § 12 der Anstaltssatzung erfolgt die Finanzierung von der AöR übertragenen und erbrachten Leistungen durch Kostenerstattungsbeiträge, Abgaben und Entgelte. **Soweit die Stadt Rüsselsheim als Anstaltsträgerin keine kostendeckenden Gebühren ermittelt und beschließt, hat die AöR einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Stadt.** Die Problematik einer fehlenden Gebührensatzungshoheit auf Seiten der AöR ist somit kein Problem im Hinblick auf den nach §§ 92 Abs. 5 i. V. m. 126 a Abs. 9 Satz 2 HGO geforderten Haushaltsausgleich der Anstalt. **Die AöR ist berechtigt, bei möglicher Gebührenunterdeckung gegenüber der Stadt als Anstaltsträgerin die entsprechenden Ausgleichsleistungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes einzuplanen und letztlich einzufordern.**
  
3. **Soweit die Stadt Rüsselsheim keine kostendeckenden Gebühren ermittelt und beschließt, wäre dies als Rechtsverstoß zu werten, der ggf. aufsichtsbehördliche Maßnahmen erfordern würde.** Zudem würde ein rechtswidriger Verzicht auf eine auskömmliche Gebührensatzung in Höhe der Kostenunterdeckung (und des damit korrespondierenden Kostenerstattungsanspruchs der AöR) zu einer weiteren Belastung des Haushaltes der Stadt Rüsselsheim führen. Die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts für das laufende Jahr 2022, die nach den mir vorliegenden Planungen bisher nicht gegeben ist, wäre zusätzlich beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer rechtskonformen Gebührenerhebung und der genannten Auswirkungen auf den städtischen Haushalt besteht aus aufsichtsbehördlicher Sicht ein **dringender Handlungsbedarf**. Die rechtlichen Möglichkeiten einer rückwirkenden Gebührenerhöhung sollten bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Über den aktuellen Verfahrensstand sowie die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt bitte ich mir **bis spätestens 30. Juni 2022 zu berichten**.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim bitte ich gleichzeitig über dieses Schreiben sowie Ihren Bericht in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kreher